

## Freie und Hansestadt Hamburg

- Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration -

**Die Höhe der monatlichen Pflegegeldpauschale für Hilfen nach §§ 27 und 33 in V. mit § 39 Abs. 3-6 SGB VIII wird für Pflege- und Erziehungsstellen in Hamburg mit Gültigkeit ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:**

Laufende monatliche Leistungen bei Unterbringung in			
<b>1. Vollzeitpflege</b>	0-5 Jahre	6-11 Jahre	ab 12 Jahre
<i>Unterhalt des Kindes</i>	571€	657 €	722 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	33 €	33 €	33 €
<i>Erstattung der Erziehungskosten</i>	259 €	259 €	259 €
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>863 €</b>	<b>949 €</b>	<b>1.014 €</b>
Bonus Erziehungskosten (bei Neuaufnahme ab 14)			77 €
<b>2. Wochenpflege an 5-6 Tagen und nachts</b>			
<i>Unterhalt des Kindes</i>	447 €	514 €	565 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	25 €	25 €	25 €
<i>Erstattung der Erziehungskosten</i>	203 €	203 €	203 €
<b>Summe</b>	<b>675 €</b>	<b>742 €</b>	<b>793 €</b>
<b>3. Erziehungsstelle (Dauerpflege mit besonderem päd. Bedarf)</b>			
<i>Unterhalt des Kindes</i>	571€	657 €	722€
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	33 €	33 €	33 €
<i>Erstattung der Erziehungskosten</i>	856 €	856 €	856 €
<b>Summe<sup>2</sup></b>	<b>1.460 €</b>	<b>1.546 €</b>	<b>1.611 €</b>
Bonus Erziehungskosten (bei Neuaufnahme ab 14)			77 €
<b>4. Bereitschaftspflege</b>			
<i>Unterhalt des Kindes</i>	571€	657 €	722 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	33 €	33 €	33 €
Erstattung der Erziehungskosten <sup>3</sup>	856 €	856 €	856 €
<b>Summe</b>	<b>1.460 €</b>	<b>1.546 €</b>	<b>1.611 €</b>
<b>5. Zeitlich befristete Vollzeitpflege (mit intensiver Elternarbeit)<sup>4</sup></b>			
<i>Unterhalt des Kindes</i>	571€	657 €	722 €
Pauschalierte Nebenleistungen <sup>1</sup>	33 €	33 €	33 €
<i>Erstattung der Erziehungskosten</i>	1.337 €	1.337 €	1.337 €
<b>Summe</b>	<b>1.941 €</b>	<b>2.027 €</b>	<b>2.092 €</b>

01.10.2020 gez. Amtsleitung -FS-

Verfügt am

<sup>1</sup> Ergänzende Pauschale als Zuschuss/ zur Abdeckung einmaliger u. jährlich wiederkehrender Bedarfe. Es können entsprechende Rücklagen gebildet werden. Mit dem ergänzenden Pauschalbetrag sind Aufwendungen für persönliche Anlässe des Pflegekindes u. damit verbundene, religiös/kulturell bedingte Feiern/Feste, bei Einschulung, Schulabschluss, Start ins Berufsleben, sowie für Urlaubsreisen bzw. Ferienaktivitäten, Beschaffung eines Fahrrades, Fahrradhelmes, für Geschenke zu Weihnachten oder anderen religiösen oder weltanschaulichen Festtagen abgegolten.

<sup>2</sup> Auf die Pflegegeldpauschale ist das Erstkindergeld gemäß der in § 39 Abs.6 SGB VIII vorgegebenen Höhe anzurechnen.

<sup>3</sup> Die erstatteten Erziehungskosten berücksichtigen den besonderen Aufwand und die hohen Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle. Vorhalteaufwand der anfallenden Standby-Zeiten wird nicht vergütet. Der Leistungszeitraum für das erhöhte Erziehungsgeld soll i.d.R. sechs Monate nicht übersteigen. Im besonders **begründeten** Einzelfall können die erhöhten Erziehungskosten bis zu weiteren drei Monaten erstattet werden. Die Erstattung der Erziehungskosten wird wegen der besonderen Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen ab 1.4.2015 so angehoßen, dass insgesamt eine monatliche Pauschale analog einer Erziehungsstelle erreicht wird.

<sup>4</sup> Pflegeform mit besonders intensiver Zusammenarbeit und **therapeutischer Unterstützung der Ursprungsfamilie** (AFT) zur Realisierung der Rückführung eines Kindes zu den leiblichen Eltern. Die Betreuung erfolgt durch besonders qualifizierte Pflegepersonen und soll im Einzelfall 6 Monate nicht überschreiten. Der Pauschalsatz entspricht dem einer Erziehungsstelle mit zusätzlicher Bereitschaftsfunktion und berücksichtigt so den besonderen Aufwand und die hohen Anforderungen an die Pflegestelle mit intensiver Elternarbeit. Vorhalteaufwand in anfallenden Standby-Zeiten wird nicht vergütet.